

Lfd. Nr.: 24/24 JHA

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen  
am 28. August 2024**

**TOP 4**

**Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine in der Stadt Bremen**

**A. Problem**

Gem. § 1774 BGB kann eine Vormundschaft für Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt, einen anerkannten Vormundschaftsverein, einen Berufsvormund oder eine ehrenamtliche Person geführt werden. Eine geeignete ehrenamtliche Person ist vorrangig als Vormund zu bestellen. In der Stadt Bremen werden Vormundschaften derzeitig durch das Jugendamt sowie ehrenamtliche Personen geführt. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Reform des Vormundschaftsrechts vorgesehen, das System der Vormundschaft stärker auf die unterschiedlichen Säulen auszubalancieren.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Inhaberin der Richtlinienkompetenz im Vormundschaftsrecht beabsichtigt einen anerkannten Vormundschaftsverein für die Führung von Vereinsvormundschaften in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Bremen zu fördern und das Jugendamt dadurch zu entlasten. Im Weiteren haben sich Vormundschaftsvereine gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII um die Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern zu bemühen, so dass durch die angestrebte Förderung eines Vormundschaftsvereins die weitere Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft ebenfalls gestärkt wird.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Konsumentive Mittel in Höhe von 75.000,00€ sind im Sozialhaushalt 2025 fortlaufend eingeplant. Der Senatorin für Justiz und Verfassung entstehen im Jahr 2025 Kosten gem. § 5 i.V.m. § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) in Höhe von voraussichtlich rund 80.000,00€ und ab 2026 von voraussichtlich rund 220.000,00€.

Die Richtlinie hat keine gender-relevanten Auswirkungen, der Zweck wird im Interesse aller Geschlechter im Verständnis des Personenstandrechtes verfolgt.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Entscheidungsprozess beteiligt worden.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Die Richtlinie wird der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 29.08.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.**G. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Richtlinie zu.

Anlage:

- Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine in der Stadt Bremen

# **Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormund- schaftsvereine**

in der Stadt Bremen



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration

## Impressum

„Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 2 – Junge Menschen und Familie

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)

Bremen, 29.08.2024

Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats vom 21.04.2015 an die Bremische Bürgerschaft Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)

Redaktion: Svenja Böttjer



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis:

FAITWURF

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaus- haltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Stärkung des Vormundschaftsbereichs. Gefördert werden Vormundschaftsvereine, welche neben der Vereinsvormundschaft auch im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder gewährleisten, um die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche ver- stärkt auf die Säulen der Amtsvormundschaft, der Vereinsvormundschaft und der ehren- amtlichen Vormundschaft zu verteilen. Das Ziel der Förderung durch die Senatorin für Ar- beit, Soziales, Jugend und Integration ist ein Anstieg von ehrenamtlich geführten Vormund- schaften bis Ende 2026 auf ca. 15% der Gesamtfallzahl sowie einen Anstieg der Vereins- vormundschaften auf ca. 25% der Gesamtfallzahl.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu Nummer 5.1. der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fas- sung sind zu beachten.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Be- willigungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förder- voraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.

Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden anerkannte Vormundschaftsvereine, die die Führung von Vormund- schaften und Pflegschaften von Kindern und Jugendlichen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen übernehmen und damit zur Erhöhung der Zahl von Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Vormundschaften, der Aufrechterhal- tung und Steigerung der Qualität des Vormundschaftswesens und damit der Verbesserung der Unterstützung von jungen Menschen im Sinne des SGB VIII in Bremen beitragen.

Es werden in Form einer Projektförderung anteilig Personal- und Sachausgaben für die zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 2 SGB VIII gefördert.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Förderung erhalten kann jeder rechtsfähige Verein mit Sitz im Land Bremen, der nach § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774,1781 BGB als Vormundschaftsverein anerkannt ist und die

Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von jungen Menschen in sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Stadt Bremen beabsichtigt.

Vertretungsbefugnisse der juristischen Person sind bei Beantragung mitanzugeben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Gefördert werden Vormundschaftsvereine, die eine gute Kooperation mit den entsprechenden Schnittstellen des Jugendamtes, den Familiengerichten und dem Migrationsamt als selbstverständlich und zu fördernd erachten und sich an der Qualitätsentwicklung des Vormundschaftssystems des Landes und der Stadt Bremen beteiligen. Die allzeitige, vollumfängliche Erfüllung der Qualitätsstandards der bremischen Landesrichtlinie zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen ist zu gewährleisten.

Der Vormundschaftsverein hat seinen angestellten Personen eine angemessene Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Er hat seine angestellten Personen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen i.S.d. Landesrichtlinie zu versichern. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind in diesem Fall zuwendungsfähig.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung von höchstens 75.000,00€ im Jahr.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind die Interessenlage der Freien Hansestadt Bremen und der Zuwendungsempfangenden zu berücksichtigen. Zuwendungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung. Ein Eigenanteil und weitere Drittmittel sind stets zu überprüfen.

Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung werden die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die projektbezogenen Einnahmen aus dem Projekt sowie der finanzielle Eigenanteil zugrunde gelegt.

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses richtet sich nach dem im Projektplan ersichtlichen Personal- und Sachausgabenbedarf.

Die Förderung steht unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

## 6. Aufwandsentschädigungen und Honorare

Für nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Vormundschaftsvereins kann eine Vergütung gezahlt werden. Dabei sollten pro Stunde die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:

- Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen bis zu 19,00 EUR
- Tätigkeiten externer Expert:innen mit spezifischen Fachkenntnissen bis zu 31,00 EUR

Qualifikation und Einsatzbereich sind bei der Festlegung der Vergütungsobergrenze zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass **nur die anteiligen Personalausgaben übernommen werden**, die nicht unter die Voraussetzungen des § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) fallen und damit durch die Justizkasse zu vergüten sind.

Zuwendungen zu den **Mietausgaben** (Eigenmiete) trädereigener Räume werden nicht gewährt.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO und Nummer 1.1 ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P).

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting berücksichtigen. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting anzuwenden und umzusetzen. Demnach "soll eine geschlechterspezifische Bestandsanalyse erfolgen". Unter dem Begriff "geschlechterspezifisch" sind im Verständnis dieser Richtlinie alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsrechts zu verstehen. Das Personenstandsrecht ermöglicht einen Geschlechtseintrag als weiblich, männlich, offen und divers. Die Bestandsanalyse soll daher alle vier Optionen aufweisen.

## 8. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 21, Bahnhofplatz 29 in 28195 Bremen einzureichen.

Ein entsprechendes Formular zur Antragstellung ist Anlage 1 zu entnehmen. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen und die im Antragsformular geforderten Angaben sowie einen Finanzierungsplan zu enthalten.

## **9. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, die Dokumentation der tatsächlich erreichten Ziele, einen Stellenplan mit der Zuordnung der Mitarbeitenden sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Nr. 6.3 ANBest-P).

## **10. Mitteilungspflichten**

Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen (Nummer 5 ANBest-P). Dieses gilt insbesondere bei Ermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln (Minderausgaben).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremen, den 29. August 2024

*Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration*

### Anlagen:

- Anlage 1: Antragsformular
- Anlage 2: ANBest-P
- Anlage 3: LHO der Freien Hansestadt Bremen
- Anlage 4: VV-LHO der Freien Hansestadt Bremen